



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 292-2025
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1463

Eingereicht am: 24.11.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)
Kohler (Meiringen, GRÜNE)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Flück (Interlaken, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 27.11.2025

RRB-Nr.: 117/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Bagatellfreigrenze bei Photovoltaikanlagen im Privatvermögen neu definieren

Dem Regierungsrat wird beauftragt, Folgendes zu prüfen:

1. Ob eine Umstellung der Mess- bzw. Bemessungsgrösse von «installierte Spitzenleistung (kWp)» auf «anschlussbedingte Leistung (kW) bzw. tatsächliche Einspeiseleistung» technisch, administrativ und rechtlich machbar und vertretbar ist.
2. Eine Abschätzung der Auswirkungen einer solchen Umstellung auf:
 - a. die steuerliche Behandlung von kleinen Photovoltaikanlagen im Kanton Bern
 - b. die Anreize für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber zur Nutzung von Regelungen wie z. B. Abregelung auf 70 % oder Programme wie TOP-40 zur Netzstabilisierung
 - c. den Verwaltungs- und Vollzugsaufwand bei Kanton und Gemeinden
3. Empfehlungen sowie einen Zeit- und Massnahmenplan darüber, welche gesetzgeberischen oder vollzugsrechtlichen Anpassungen erforderlich wären – inklusive Kosten-Nutzen-Abschätzung und Vorschlag für eine Übergangsregelung.
4. Vorschläge, wie betroffene Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen transparent informiert und begleitet werden können, damit die Änderung möglichst reibungslos umgesetzt werden kann.

Begründung:

Im Kanton Bern gilt für Photovoltaikanlagen im Privatvermögen eine Bagatellfreigrenze, wonach Anlagen bis maximal 10 kWp installierter Leistung von der Deklaration des Einkommens in der Steuererklärung befreit sind.

Durch technische Massnahmen wie eine fixe Abregelung auf 70 Prozent oder mittels Programme wie TOP-40 können Anlagen mit höherer installierter Leistung unter die faktische Einspeiseleistung von 10 kW gebracht werden.

Dieses Vorgehen ist erwünscht, da z. B. bei einer Abregelung auf 60 Prozent an einem Anschlusspunkt anstatt drei Anlagen fünf Anlagen gleicher kWp angeschlossen werden können und somit Netzausbaukosten gespart werden.

Auch wirkt die Abregelung vor allem über Mittag, zu einem Zeitpunkt, da sowieso zu viel Strom ins Netz drängt. Im Winter erzeugen grössere Anlagen jedoch mehr Strom als kleinere und helfen so die Winterstromlücke zu verkleinern.

Da die Bemessungsgrösse für die Freigrenze aber bisher die installierte Spitzenleistung (kWp) ist, haben Betreiberinnen und Betreiber solcher Anlagen trotz reduzierter Einspeisung keinen Vorteil. Eine Änderung auf eine Messgrösse, die sich an der Anschluss- oder Einspeiseleistung (kW) orientiert, würde diese Ungleichbehandlung beheben, zusätzliche Anreize zur Netzoptimierung und Winterstromproduktion schaffen und die Handhabung sowohl für Steuerpflichtige als auch für Behörden erleichtern.

Begründung der Dringlichkeit: Mit dieser wichtigen Anpassung würde der Anreiz verstärkt, Energieanlagen effizient und netzverträglich zu betreiben – im Sinne der Energiewende und der Netzstabilität.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, allfällige Hindernisse beim Solarausbau abzubauen. Eine Umstellung der Mess- bzw. Bemessungsgrösse von Photovoltaikanlagen im Kanton Bern könnte ein Anreiz für den Zubau von Photovoltaikanlagen sein und damit zur Reduktion der Winterstromlücke beitragen. Gleichzeitig kann eine Anpassung dazu führen, die Netzausbaukosten zu reduzieren und die Netzstabilität zu erhöhen. Der Regierungsrat ist daher bereit, das Postulat anzunehmen und die Anliegen aus energiepolitischer und steuerrechtlicher Sicht näher zu prüfen.

Bei der Prüfung einer alternativen Bagatellfreigrenze werden aber zwingend die bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere Art. 9 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG), zu berücksichtigen sein.

Verteiler

– Grosser Rat